

Produkte aus Hanf

November 2019

Erlaubte Verarbeitung von Hanf

Der Anbau verschiedener Sorten Hanf (*Cannabis sativa* L) ist nach Bio Suisse Richtlinien mittlerweile sehr erfolgreich und weit verbreitet. Je nach Sorte können zahlreiche Produkte aus verschiedenen Pflanzenteilen hergestellt werden. Bio Aktuell hat kürzlich einen Betrieb vorgestellt, der Lebensmittelhanf nach Bio Suisse Richtlinien verarbeitet: <https://www.bioaktuell.ch/fileadmin/documents/ba/Zeitschrift/Archiv/2019/ba-d-2019-08-Hanf.pdf>

Diese Lebensmittel sind in der Schweiz als Lebensmittel zugelassen und dürfen mit der Bio Suisse Knospe gekennzeichnet werden. Sie sind keine neuartigen Lebensmittel:

- Hanfsamen
- Produkte aus den Samen wie Öl, Mehl, entfettete oder geröstete Samen etc.
- Kräutertee aus den Blättern

Produkte mit CBD:

Andere Sorten Hanf sind auf hohe CBD (Cannabidiol)- und niedrige THC (Delta-9-Tetrahydrocannabinol)-Gehalte in den Blüten und Blättern gezüchtet. Diese gehören zu den Cannabinoide, von denen im Hanf über 80 verschiedene vorkommen. Aus den Blättern und Blüten wird CBD-Öl hergestellt, das pharmakologische Wirkungen haben soll. Die Vermarktung dieses CBD-Öls ist aber aufgrund verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Schweiz und der EU schwierig. Ein Merkblatt wurde von verschiedenen Schweizer Behörden erarbeitet, um Anbieter solcher Produkte über die gesetzliche Lage zu informieren: [Merkblatt Produkte mit Cannabidiol \(CBD\) – Überblick und Vollzugshilfe](#)

Je nach Verwendungszweck unterliegen CBD-Öl und daraus hergestellte Produkte verschiedenen Gesetzgebungen und hiernach richtet sich auch, ob und wie sie mit der Knospe vermarktet werden dürfen:

Lebensmittel – nicht mit der Knospe

CBD oder mit CBD angereicherte Produkte, wie CBD-Öl, zählen als neuartige Lebensmittel und benötigen eine Zulassung durch das BLV bzw. durch die europäische Kommission. Bisher wurde kein solches Produkt als Lebensmittel zugelassen und kann demnach nicht als Lebens- oder Nahrungsergänzungsmittel mit der Knospe vermarktet werden. Ausserdem sind in der Kontaminantenverordnung (VHK; SR 817.022.15) Höchstgehalte für THC bei cannabis-haltigen Lebensmitteln festgelegt. Diese können allerdings durch spezielle Verarbeitungsverfahren eingehalten werden. Nährwertbezogene Angaben sind nur mit wissenschaftlichen Nachweisen über eine positive ernährungsbezogene Wirkung zulässig, gesundheitsbezogene Angaben sind aktuell für diese Produkte verboten, da diese erst bewilligt werden müssten.

Auf internationaler Ebene hat das FDA CBD den GRAS (generally recognized as safe) Status aberkannt.

Kosmetika – unter bestimmten Voraussetzungen mit der Deklarationsknospe:

Als Kosmetikprodukt kann CBD-Öl nur eingesetzt werden, wenn es ausschliesslich aus den Blättern der Hanfkrautpflanze gewonnen wird. Blüten und Fruchstände dürfen nicht eingesetzt werden, da sie sonst wegen des höheren THC-Gehaltes als Betäubungsmittel gelten und diese in Kosmetika verboten sind. Auch beim Einsatz der Blätter muss ein Nachweis vorliegen, dass der THC-Gehalt unter 1% liegt, da es sonst auch als Betäubungsmittel gilt. Ausserdem muss ein Sicherheitsbericht der Inhaltsstoffe vorliegen. Werden diese Anforderungen eingehalten können auf Kosmetikprodukten in der Liste der Inhaltsstoffe der Hanf und auch andere Inhaltsstoffe mit der Deklarations-Knospe gekennzeichnet werden. Das gesamte Produkt darf nicht mit der Knospe gekennzeichnet werden (Bio Suisse Richtlinien Teil I, Kapitel 3.2 und Teil III, Artikel 1.10.1 und 1.10.2.4).

Gebrauchsgegenstände – nicht mit der Knospe:

Diese können nicht mit der Knospe gekennzeichnet werden. Nur bei Textilien, Wollprodukten, Fellen, Lederwaren und Bienenwachsprodukten kann die Deklarationsknospe verwendet werden. Solchen werden üblicherweise kein CBD zugesetzt.

Chemikalien – nicht mit der Knospe:

Chemikalien können grundsätzlich nicht mit der Knospe vermarktet werden. Die Knospe ist grundsätzlich eine eingetragene Marke für gesunde, umweltgerecht produzierte Nahrungsmittel. Chemikalien sind mit diesem Grundsatz nicht vereinbar, auch wenn sie aus landwirtschaftlichen Rohstoffen hergestellt werden. Das Sortiment wurde nur für wenige Produktkategorien leicht erweitert.

Tabakersatzprodukte: CBD-haltige Tabakersatzprodukte sind zwar unter gewissen Voraussetzungen verkehrsfähig, aber dürfen gemäss Sortimentsliste von Bio Suisse nicht mit der Knospe ausgezeichnet werden.

Arzneimittel – unter bestimmten Voraussetzungen mit der Deklarationsknospe:

Fertig verpackte CBD-haltige Produkte benötigen als Arzneimittel eine Zulassung. Auch die Herstellung von Arzneimitteln mit CBD nach Formula magistralis ist in Apotheken unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe oben erwähntes Dokument: Produkte mit Cannabidiol (CBD)). Als Naturheilmittel könnten bei solchen Produkten der eingesetzte Hanf in der Liste der Inhaltsstoffe mit der Deklarationsknospe deklariert werden. Die Produktion des CBD müsste allerdings im Gegensatz zu Lebensmitteln nach GMP Anforderungen erfolgen.

Auf die landwirtschaftliche Produktion der Hanfpflanzen nach Bio Suisse Richtlinien darf in Zusammenhang mit Produkten, die nicht mit der Knospe/ Deklarationsknospe vermarktet werden dürfen, nicht hingewiesen werden (Internetauftritt, Werbebrochüre, etc.).